

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verbesserung des Kontenpfändungsschutzes
- Einführung des neuen Pfändungsschutzkontos (P-Konto) nach § 850k ZPO
- Fundstelle: Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878)

§ 76a

Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) ¹Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem **Kreditinstitut** überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von **14 Tagen** seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. ²Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der **14 Tage** nicht erfasst.
- (2) ¹Das **Kreditinstitut** ist dem Schuldner innerhalb der **14 Tage** zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem **Kreditinstitut** sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. ²Soweit das **Kreditinstitut** hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.
- (3) ¹Eine Leistung, die das **Kreditinstitut** innerhalb der **14 Tage** aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. ²Das gilt auch für eine Hinterlegung.
- (4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von **14 Tagen** seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(5) ¹Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung führt. ²Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. ³Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 09-1 **Grundinformation:** Durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878) sind die Schutz- und Schonfristen in Abs. 1–4, innerhalb derer der Schuldner als Kontoinhaber trotz der Kontopfändung vom Kreditinstitut die Leistung wegen der Gutschrift von Kindergeldzahlungen verlangen kann, von bisher sieben Tagen auf vierzehn Tage verlängert worden.

Der neu eingefügte Abs. 5 bestimmt in Satz 1, dass der Pfändungsschutz nach § 76a bis zu dessen Wegfall ab 2012 subsidiär anwendbar ist gegenüber dem Pfändungsschutz durch das neu geregelte Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO. Satz 2 regelt weiterhin einen Gutgläubensschutz der Kreditinstitute.

J 09-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): § 76a wird in das ESTG eingefügt.

► **Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes** (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878): In Abs. 1–4 wird das Wort „sieben“ durch die Angabe „14“ und das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt. Der neu eingefügte Abs. 5 enthält Regelungen zum Pfändungsschutzkonto.

J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung ist kraft ausdrücklicher Anwendungsvorschrift in Art. 10 Abs. 1 iVm. Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 für Pfändungsmaßnahmen ab dem 1.7.2010 anzuwenden.

- ▶ **Übergangscharakter der Neuregelung:** Gem. Art. 7 Abs. 4 iVm. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878) wird § 76a ab dem 1.1.2012 ersatzlos aufgehoben. Kontopfändungs-schutz wird ab diesem Zeitpunkt ausschließlich durch das neue Pfän-dungsschutzkonto (P-Konto) nach § 850k ZPO gewährleistet. Im Zeit-raum vom 1.7.2010 bis zum Außer-Kraft-Treten zum 1.1.2012 kann Pfändungsschutz nach § 76a *oder* § 850k ZPO erlangt werden. Dabei ist der Pfändungsschutz nach § 76a gem. Abs. 5 nachrangig, wenn ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO besteht.

Grund der Änderungen:

J 09-4

- ▶ **Verlängerung der Schonfristen:** Nach bisheriger Rechtslage bestand in zeitlicher Hinsicht ein Pfändungsschutz für gezahltes Kindergeld durch Unpfändbarkeit für einen Zeitraum von sieben Tagen seit der Gutschrift. Nach der Gesetzesbegründung wurde diese Frist als zu kurz bemessen angesehen, da sie zur frühzeitigen Barabhebung zwang und zu zeitli-chen Problemen beim Lastschriftverfahren führte (vgl. RegE v. 19.12.2007, BTDrucks. 16/7615, 11 zum Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen nach § 55 SGB I). Durch die Ausweitung der Schutz- und Schonfrist von sieben auf 14 Tage wird insoweit die Stellung der Kindergeldberechtigt-en und der nach § 74 berechtigten Kinder verbessert. Nach Ablauf die-ser Frist kann der Kindergeldberechtigte auf Antrag beim Vollstreckungs-gericht Pfändungsschutz durch Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO erlangen.
- ▶ **Vorrang des Pfändungsschutzkontos nach Abs.5:** Bei Einrichtung ei-nes Girokontos als Pfändungsschutzkonto nach § 850k Abs. 7 ZPO durch den Kindergeldberechtigten wird der Pfändungsschutz des Kin-dergeldes nach Abs. 5 Satz 1 ausschließlich durch § 850k ZPO bewirkt. Zur Vermeidung eines doppelten Pfändungsschutzes ist § 76a in diesem Fall nicht anwendbar.
- ▶ **Redaktionelle Korrekturen:** Die Ersetzung des Begriffs „Geldinstitut“ durch den Begriff „Kreditinstitut“ dient der Anpassung an die Terminolo-gie des Kreditwesengesetzes. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Bedeutung der Änderungen

J 09-5

- ▶ **Verlängerte Schutz- und Schonfristen in Abs. 1–4:** Innerhalb der nun-mehr 14-tägigen Schonfrist kann der Berechtigte (Schuldner) nach Abs. 1 und 2 in Höhe des unpfändbaren Betrags über das Konto frei verfügen. Das Geldinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem von der Pfän-dung nicht erfassten Guthaben verpflichtet. Das Geldinstitut hat das ent-sprechende Guthaben zur Verfügung des Schuldners zu halten. Das gilt

jedoch nur insoweit, als der Schuldner durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist oder dem Institut sonst bekannt ist, zB aus der Überweisung der Familienkasse, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist (Abs. 2 Satz 1). Der Nachweis muss innerhalb der Schonfrist erbracht werden.

Leistet das Kreditinstitut innerhalb der Schutzfrist trotz Unpfändbarkeit an Dritte, ist diese Leistung dem Kindergeldberechtigten bzw. seinem Kind gegenüber unwirksam mit der Folge, dass diese trotz der Auszahlung des Geldes an Dritte noch einmal die Leistung an sich selbst verlangen können.

Nach Ablauf der Schonfrist umfasst die Pfändung grundsätzlich auch das überwiesene Kindergeld, soweit es noch vorhanden ist. Ein verlängerter Pfändungsschutz nach Ablauf der 14-tägigen Schon- und Schutzfrist besteht jedoch nach Abs. 4 (dazu § 76a Anm. J 06–7). Der verlängerte Pfändungsschutz ist dabei nicht vom Kreditinstitut als Drittschuldner zu beachten, sondern muss vom Schuldner durch Antrag beim Vollstreckungsgericht geltend gemacht werden (zu den Einzelheiten vgl. § 76a Anm. J 06–7). Dabei ist zu beachten, dass der bisherige Kontopfändungsschutz nach der Übergangsvorschrift des § 850I ZPO (bisher § 850k) bis zum 31.12.2011 nur noch Anwendung findet, wenn der Schuldner kein Pfändungsschutzkonto bei einem Kreditinstitut führt (§ 850I Abs. 4 ZPO).

- **Pfändungsschutz beigeführtem Pfändungsschutzkonto nach Abs. 5 Satz 1:** Wird aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kreditinstitut das Girokonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO geführt (die Bank ist hierzu nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO verpflichtet), bestimmt sich der Pfändungsschutz für Kindergeld ausschließlich nach § 850k ZPO. Nach dieser zentralen Ausgangsnorm des Kontopfändungsschutzgesetzes wird bei dem neuen Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO (sog. P-Konto) ein monatlicher Sockelbetrag von 985,15 € automatisch – unabhängig von der Art der Einkünfte – pfändungsfrei gestellt (§§ 850k Abs. 1 Satz 1, 850c Abs. 1 Satz 1 iVm. § 850c Abs. 2a ZPO). Dieser pfändungsfreie Sockelbetrag erhöht sich ua um das Kindergeld (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach § 850k Abs. 1 und 3 pfändungsfreien Guthaben verpflichtet. Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht oder nur zum Teil über sein pfändungsfreies Guthaben verfügt, wird dieses Guthaben in den folgenden Monaten ebenfalls nicht von der Pfändung erfasst (§ 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Nach Ablauf der Übergangsphase, in der der bislang bestehende Kontopfändungsschutz über § 850k ZPO, § 76a subsidiär bestehen bleibt,

wird ab dem 1.1.2012 der Pfändungsschutz nach Wegfall der § 850k ZPO, § 76a nur noch über das Pfändungsschutzkonto sichergestellt. Die grundsätzlich stark eingeschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs auf Kindergeld nach § 76 – Pfändbarkeit nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigten Kindes – besteht unverändert weiter und wird durch die Neuregelung des Kontenpfändungsschutzes nicht berührt.

Die Neuregelung des Pfändungsschutzes nach § 850k ZPO verbessert die Rechtsstellung des Kindergeldberechtigten gegenüber dem bisherigen Kontopfändungsschutz allerdings nur in den Fällen, in denen das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, da die Unpfändbarkeitsregelungen für das Kindergeld nach § 850k ZPO vereinfacht und erweitert wurden, gerichtliche Anträge auf Vollstreckungsschutz vermieden werden und das Girokonto aufgrund von Pfändungen nicht mehr eingefroren wird.

Bei Überweisung des Kindergeldes auf ein Girokonto, das nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird, muss der Berechtigte (Schuldner) dagegen in allen Fällen durch Antrag gem. § 850l ZPO beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung der Pfändung beantragen.

- **Gutgläubensschutz der Kreditinstitute nach Abs. 5 Satz 2 und 3:** Es ist sichergestellt, dass der gute Glaube des Kreditinstituts beim herkömmlichen Pfändungsschutz hinsichtlich des Nichtbestehens eines Pfändungsschutzkontos des Schuldners geschützt wird. Abs. 5 Satz 2 regelt ausdrücklich, dass mit befreiender Wirkung an den Schuldner geleistet werden kann. Eine Leistungspflicht gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger besteht nur dann, wenn dieser das Bestehen eines Pfändungsschutzkontos nachweist (Abs. 5 Satz 3).

Mit dem Wegfall des § 76a ab dem 1.1.2012 ist des Weiteren insoweit eine Verschlechterung der Rechtsposition des Kindergeldberechtigten verbunden, als der erweiterte Pfändungsschutz nach Abs. 4 für Bargeld entfällt (der Empfänger laufender Geldleistungen kann nach jetziger Rechtslage nach Abs. 4 gegen die Pfändung eines Bargeldbetrags einwenden, der Betrag sei unpfändbar, und zwar unabhängig davon, ob der Bargeldbetrag aus der Kindergeldleistung stammt, ob das Kindergeld bar ausgezahlt oder vom Konto abgehoben wurde, vgl. BTDrucks. 16/2940, 12).

